

1405 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

15. 10. 1969

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX 1969, mit dem das Bauern-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (3. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 219/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 256/1967 und BGBl. Nr. 19/1969, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz regelt die Krankenversicherung der im Inland in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig erwerbstätigen Personen, ihrer mittägigen Angehörigen und der Bezieher einer Pension (Rente) aus der Pensionsversicherung der Bauern.“

2. a) § 2 Abs. 1 Z. 2 und 3 hat zu laufen:

„2. die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder sowie die Schwiegerkinder einer in Z. 1 genannten Person, alle diese, wenn sie hauptberuflich in diesem Betrieb beschäftigt sind und ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag dieses Betriebes bestreiten;

3. die Bezieher einer Pension (Rente) aus der Pensionsversicherung der Bauern, wenn und solange sie sich im Inland aufhalten.“

b) § 2 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Die Pflichtversicherung besteht für die im Abs. 1 Z. 1 bezeichneten Personen nur, wenn der nach dem Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der jeweils geltenden Fassung festgestellte Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes den Betrag von 12.000 S übersteigt. Handelt es sich jedoch um einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, dessen Einheitswert den Betrag von 12.000 S nicht übersteigt oder für den von den Finanzbehörden ein Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens gemäß §§ 29 bis 50 des Bewertungsgesetzes nicht festgestellt wird, so besteht die

Pflichtversicherung für die betreffenden Personen, vorausgesetzt, daß sie aus dem Ertrag des Betriebes überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten. § 17 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

3. a) § 4 Abs. 1 Z. 2 hat zu laufen:

„2. für die nach § 2 Abs. 1 Z. 3 pflichtversicherten Personen, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, mit dem Tag, an dem der Pensionist (Rentner) den Pensions(Renten)bescheid erhält, wenn jedoch die Pension (Rente) erst später anfällt, mit dem Tag des Anfalles der Pension (Rente);“

b) § 4 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Wurde ein Antrag auf Zuerkennung einer Pension (Rente) gestellt, deren Bezug die Krankenversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 3 begründet, und liegt kein Ausnahmegrund nach § 3 vor, so ist der Pensions(Renten)werber berechtigt, gleichzeitig oder nachher die Ausstellung einer Bescheinigung für die vorläufige Krankenversicherung zu beantragen. Die Pensionsversicherungsanstalt der Bauern hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob die Zuerkennung einer Pension (Rente) wahrscheinlich ist. Trifft dies zu, so hat sie eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Krankenversicherung vorläufig mit dem Tag beginnt, an dem der Pensionist (Rentner) die Bescheinigung beantragt hat. Die Bescheinigung ist sowohl dem Antragsteller als auch der Österreichischen Bauernkrankenkasse zuzustellen. Die Entscheidung des Versicherungsträgers über die vorläufige Krankenversicherung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.“

c) § 4 Abs. 4 hat zu laufen:

„(4) Die Krankenversicherung der Pensionisten (Rentner) endet mit dem Ablauf des Kalendermonates, für den letztmalig eine Pension (Rente) im Inland ausgezahlt wird. Die vorläufige Krankenversicherung (Abs. 2) endet spätestens mit der Zustellung des abweisenden Pensions(Renten)bescheides.“

4. a) § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die in § 2 Abs. 1 Z. 1 genannten Personen haben für sich selbst und für die in § 2 Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Personen binnen einem Monat nach Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung beim Versicherungsträger eine Anmeldung zu erstatten und die angemeldeten Personen binnen einem Monat nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Der Versicherungsträger hat das Einlangen der Meldung auf Verlangen des Meldepflichtigen zu bestätigen, wenn der Vordruck für die Meldebestätigung vom Meldepflichtigen ordnungsgemäß ausgefüllt und freigemacht vorgelegt wird.“

b) § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Pensionsversicherungsanstalt der Bauern hat alle für den Beginn und das Ende der Krankenversicherung des Pensionisten (Rentners) maßgebenden Umstände sowie jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung dem Versicherungsträger unverzüglich bekanntzugeben.“

5. a) § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Einreihung nach Abs. 1 lit. a sind in den nachstehenden Fällen folgende Werte als Einheitswerte zugrunde zu legen:

- a) wenn der Pflichtversicherte mehrere land-(forst)wirtschaftliche Betriebe führt, die Summe der Einheitswerte aller Betriebe;
- b) bei Verpachtung einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche ein um den anteilmäßigen Ertragswert der verpachteten Fläche verminderter Einheitswert;
- c) bei Zupachtungen einer land(forst)wirtschaftlichen Fläche ein um zwei Drittel des anteilmäßigen Ertragswertes der gepachteten Fläche erhöhter Einheitswert;
- d) wenn der land(forst)wirtschaftliche Betrieb zur Gänze gepachtet ist, ein um ein Drittel verminderter Einheitswert.“

b) § 17 Abs. 3 wird aufgehoben.

c) § 17 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 Pflichtversicherten, mit Ausnahme der Bezieher einer Waisenzuschußrente (Übergangswaisenrente), haben einen Beitrag in der Höhe von 3 v. H. von jeder zur Auszahlung gelangenden Rente (Rentensorderzahlung) einschließlich der Zuschüsse zu leisten. Der Beitrag beträgt mindestens 7 S. Der Beitrag ist von der Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherungsanstalt einzubehalten und an den Versicherungsträger bis zum Ende des Auszahlungsmonates abzuführen.“

d) § 17 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Änderungen des Einheitswertes werden für die Bemessung der Beiträge nach Abs. 2 lit. b und c mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Änderung folgt. Sonstige Änderungen des Einheitswertes werden mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam, das der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde erster Instanz folgt.“

6. § 17 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die gemäß § 2 Abs. 1 Z. 3 Pflichtversicherten, mit Ausnahme der Bezieher einer Waisenzuschußrente, haben einen Beitrag zu leisten. Der Beitrag beträgt

- a) 3 v. H. von jeder zur Auszahlung gelangenden Rente (Rentensorderzahlung),
- b) 6 v. H. von jeder zur Auszahlung gelangenden Pension (Pensionssonderzahlung).

Der Beitrag beträgt mindestens 7 S. Der Beitrag ist von der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern einzubehalten und an den Versicherungsträger bis zum Ende des Auszahlungsmonates abzuführen. Darüber hinaus hat die Pensionsversicherungsanstalt der Bauern für diese Versicherer einen Beitrag zur Krankenversicherung in der Höhe von 2 v. H. von jeder zur Auszahlung gelangenden Pension (Pensionssonderzahlung) beziehungsweise Rente (Rentensorderzahlung) zu entrichten. Zur Pension (Rente) sowie zur Pensions(Renten)sonderzahlung zählen auch die Zuschüsse, nicht jedoch die Ausgleichszulage. Die Österreichische Bauernkrankenkasse ist berechtigt, die Verrechnung und Abfuhr der für sie bestimmten Beiträge bei der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern zu überprüfen und bei dieser während der Geschäftsstunden in alle bezüglichen Bücher und sonstigen Aufzeichnungen durch Beauftragte Einsicht zu nehmen.“

7. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ab dem Jahre 1968 leistet der Bund zur Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe der Summe der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 17. In dieser Summe sind jedoch Beiträge, die als zu Ungebühr entrichtet rückgefordert wurden, nicht zu berücksichtigen.“

8. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ab dem Jahre 1968 leistet der Bund zur Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe der Summe der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 17. In dieser Summe sind jedoch Beiträge, die als zu Ungebühr entrichtet rückgefordert wurden, und Beiträge der

1405 der Beilagen

3

Pensionsversicherungsanstalt der Bauern zur Krankenversicherung gemäß § 17 Abs. 6 nicht zu berücksichtigen.“

9. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Beiträge sind, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Versicherung zu leisten. Für den Kalendermonat, in dem die Pflichtversicherung bis einschließlich 15. dieses Monates beginnt oder nach dem 15. endet, ist der volle Beitrag zu leisten. Beginnt die Pflichtversicherung nach dem 15., beginnt die Beitragspflicht mit dem folgenden Kalendermonat. Endet die Pflichtversicherung am 15. oder vorher, so endet die Beitragspflicht mit dem vorangegangenen Kalendermonat.“

10. § 47 hat zu lauten:

„Sonderregelung für Pensionisten (Rentner)

§ 47. Ist der Pensionist beziehungsweise Rentner (§ 2 Abs. 1 Z. 3) oder ein Angehöriger des Pensionisten beziehungsweise Rentners (§ 46) in einer Versorgungsanstalt oder in einer Anstalt der Allgemeinen Fürsorge, in der er im Rahmen seiner gesamten Betreuung Krankenbehandlung erhält, untergebracht, so besteht während der Dauer dieser Unterbringung für seine Person kein Anspruch auf die Leistungen aus der Krankenversicherung. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Sterbegeld.“

11. a) § 67 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Beim Tode des Versicherten oder eines Angehörigen (§ 46) wird Sterbegeld gewährt. Es beträgt beim Tode des Versicherten (§ 2 Abs. 1 Z. 1 und 2) und beim Tode des als Angehöriger geltenden Ehegatten (§ 46 Abs. 2 Z. 1) das Fünfzehnfache, beim Tod eines sonstigen Angehörigen das Zehnfache des letzten vor Eintritt des Versicherungsfalles fällig gewordenen Monatsbeitrages.“

b) § 67 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Beim Tod eines nach § 2 Abs. 1 Z. 3 Versicherten und beim Tod eines seiner Angehörigen (§ 46) beträgt das Sterbegeld das Einfache der monatlichen Pension (Rente) einschließlich einer allfälligen Ausgleichszulage, jedoch ohne Zuschüsse und ohne Berücksichtigung von Kürzungs- und Ruhensbestimmungen.“

c) § 67 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Sterbegeld gebührt in den Fällen des Abs. 1 und 2 mindestens im Ausmaß des jeweiligen Richtsatzes für alleinstehende Pensions-

berichtige aus eigener Pensionsversicherung (§ 85 Abs. 4 lit. a des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes), es darf 2700 S nicht übersteigen.“

d) Im § 67 erhalten die Abs. 3 bis 5 die Bezeichnung 4 bis 6. Im Abs. 5 (neu) ist die Zitierung „Abs. 3“ durch die Zitierung „Abs. 4“ zu ersetzen.

12. § 73 hat zu lauten:

„Ersatzansprüche im Verhältnis zwischen der Österreichischen Bauernkrankenkasse und der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern

§ 73. Gewährt die Pensionsversicherungsanstalt der Bauern ein Heilverfahren, dessen Durchführung sie nicht gemäß § 97 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes der Österreichischen Bauernkrankenkasse überträgt, so hat dieser Versicherungsträger der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten eines solchen Heilverfahrens zu ersetzen, soweit die im Rahmen des Heilverfahrens gewährten Leistungen nicht über das hinausgehen, wozu die Österreichische Bauernkrankenkasse verpflichtet ist.“

13. § 74 hat zu lauten:

„Geltendmachung der Ersatzansprüche

§ 74. Die Ersatzansprüche der Versicherungsträger nach den §§ 70 bis 73 sind bei sonstigem Verlust des Anspruches binnen sechs Monaten, sonstige Ersatzansprüche binnen sechs Jahren von dem Tag an geltend zu machen, an dem der Versicherungsträger die letzte Leistung erbracht hat.“

14. § 134 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Oberlandesgericht Wien hat über Antrag des Bundesministeriums für Justiz über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die in rechtskräftigen Urteilen in Leistungssachen, ausgenommen in Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Fürsorgerträger, nach diesem oder einem anderen Sozialversicherungsgesetz verschiedenen entschieden worden sind, ein Gutachten zu beschließen.“

15. § 141 hat zu lauten:

„Wirkung der Bescheide des Versicherungsträgers in anderen Versicherungen

§ 141. Hat der Versicherungsträger einen Bescheid in einer Angelegenheit erlassen, welche die Pensionsversicherung der Bauern betrifft, so hat

1405 der Beilagen

die Pensionsversicherungsanstalt der Bauern im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden über diese Bescheide Parteistellung.“

16. Der Abschnitt VII des Sechsten Teiles hat zu lauten:

„ABSCHNITT VII

Vergütung der Kosten der Mitwirkung an der Durchführung der Pensionsversicherung der Bauern

§ 177. Die Österreichische Bauernkrankenkasse erhält zur Abgeltung der Kosten, die ihr aus der Mitwirkung an der Durchführung der Pensionsversicherung der Bauern erwachsen, eine Vergütung, deren Höhe das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger festsetzt.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern nichts anderes bestimmt wird, mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- a) rückwirkend mit 30. Juli 1965 die Bestimmungen des Art. I Z. 13;
- b) rückwirkend mit 1. Jänner 1968 die Bestimmungen des Art. I Z. 7;
- c) mit 1. Jänner 1970 die Bestimmungen des Art. I Z. 5 lit. c.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 14 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die vorliegende Novelle wird vorwiegend durch das für 1. Jänner 1971 in Aussicht genommene Inkrafttreten eines Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes (B-PVG.) und die diesem Inkrafttreten vorangehenden Verbesserungen der Zuschußrenten notwendig. Das Bauern-Krankenversicherungsgesetz nimmt an mehreren Stellen auf das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz (LZVG.) Bezug, was die Änderung dieser Gesetzesstellen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1971 erforderlich macht.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I, Z. 1, 2 lit. a, 3, 4 lit. b, 10, 12 und 15:

Es ist in Aussicht genommen, die bis zum Wirksamkeitsbeginn des B-PVG. zuerkannten Zuschußrenten auch nach dem 30. Dezember 1970 unter dieser Bezeichnung weiterzugehören. Die Auszahlung dieser Leistungen wird der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern obliegen. Überall dort, wo das B-KVG. von Zuschußrenten spricht, muß daher dieser Ausdruck beibehalten und der Ausdruck „Pensionen“ eingefügt sowie auf die mit 1. Jänner 1971 in Aussicht genommene Umbenennung der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt in Pensionsversicherungsanstalt der Bauern Bedacht genommen werden.

Hinsichtlich der Ersetzung des Wortes „Schwiegersonne“ durch „Schwiegerkinder“ in § 2 Abs. 1 Z. 2 wird auf die bezüglichen Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zur gleichlautenden Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 2 B-PVG. Bezug genommen.

Zu Art. I Z. 2 lit. b:

Die vorgesehene Neufassung des § 2 Abs. 2 entspricht zur Gänze der analogen Bestimmung des § 2 Abs. 2 des B-PVG. in der Fassung des Entwurfes. Zur Erläuterung dieser Änderung wird auf die bezüglichen eingehenden Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf des B-PVG. Bezug genommen.

Zu Art. I Z. 4 lit. a:

Mit dieser Änderung soll, einem Wunsch der Interessenvertretung der Bauern folgend, die Meldefrist von einer Woche auf einen Monat

erstreckt werden. Des weiteren soll, da die Bestimmung über die Meldungen auch im Bauern-Pensionsversicherungsgesetz Anwendung finden wird, an Stelle des Ausdruckes „Pflichtversicherte“ auf den im § 2 Abs. 1 Z. 1 B-KVG. umschriebenen Personenkreis Bezug genommen werden.

Zu Art. I Z. 5 lit. a, b und d:

Mit der Neufassung der Regelungen des § 17 Abs. 2 und Abs. 10 in der Fassung des Entwurfes wird auf die gleichartigen Bestimmungen im Entwurf eines Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes (§ 12 Abs. 5 und 7) Bedacht genommen. Damit wird eine einheitliche Vorgangsweise bei der Bemessung der Beiträge in den Angelegenheiten der Kranken- und Pensionsversicherung der Bauern sichergestellt.

Zu Art. I Z. 5 lit. c und 6:

Der derzeit im § 17 Abs. 6 enthaltene Beitrag von 7 S ist dem im § 73 Abs. 5 ASVG. vorgesehenen Mindestbetrag nachgebildet. Die vorgesehene Erhöhung der Zuschußrenten sowie die Einführung von Pensionen nach dem B-PVG. machen es notwendig, den bisher einheitlichen Krankenversicherungsbeitrag durch einen Hundertsatz der Pension (Rente) zu ersetzen, um einen gerechteren Abzug von den ausgezahlten Leistungen vornehmen zu können. Da das Leistungsrecht nach dem B-PVG. dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz nachgebildet ist, wird der für Pensionen vorgesehene Hundertsatz in der Höhe des 6%igen Grundbeitrages nach dem Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz festgesetzt. Der derzeit fixe Beitrag von 7 S entspricht im Durchschnitt ungefähr 3% der derzeitigen Zuschußrenten. Dieser Hundertsatz ist ab 1. Jänner 1970 für die erhöhten Zuschußrenten vorgesehen. Der Beitrag von 7 S wird in Form eines Mindestbeitrages weitergeführt.

Zu Art. I Z. 7 und 8:

Nach § 18 Abs. 2 B-KVG. hat der Bund zur Krankenversicherung einen Beitrag in der Höhe der eingezahlten Beiträge zu leisten. Bei wörtlicher Auslegung könnte die Ansicht vertreten werden, daß der Bund auch zu den Beiträgen, die

zu Ungebühr entrichtet und nach der Einzahlung rückgefordert werden können (§ 27), eine Leistung zu erbringen hat. Dieser zu unbeabsichtigten Ergebnissen führenden Auslegung soll durch Aufnahme einer bezüglichen ausdrücklichen Anordnung im Gesetz, und zwar rückwirkend mit dem Tag, an dem diese Regelung in Kraft getreten ist (1. Jänner 1968), der Boden entzogen werden.

Überdies soll ausgeschlossen werden, daß die Leistungspflicht des Bundes nach der eingangs angeführten Gesetzesbestimmung auch zu den Beiträgen hinzutritt, die von der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern im Ausmaß von 2 v. H. von jeder Pension (Rente) zur Krankenversicherung gemäß § 17 Abs. 6 in der Fassung des Entwurfes zu entrichten sind. Der Grund hierfür liegt darin, daß den Bund bereits im Rahmen der Ausfallshaftung zur Pensionsversicherung der Bauern eine Leistungspflicht trifft und eine weitere Belastung vermieden werden soll.

Zu Art. I Z. 9:

Mit der Neufassung des § 19 Abs. 1 über die Beitragspflicht soll mit der Absicht einer Vereinheitlichung des Beitragseinzuges in den Bereichen Kranken- und Pensionsversicherung eine Anpassung an die entsprechende Regelung des § 4 B-PVG. über Beginn und Ende der Pflichtversicherung in der Fassung des Entwurfes vorgenommen werden.

Zu Art. I Z. 11:

Nach § 67 Abs. 1 beträgt das Sterbegeld beim Tod des Rentners oder seines Ehegatten das Dreifache, beim Tod eines sonstigen Angehörigen das Einfache der monatlichen Zuschußrente. Die Einführung einer Pension nach dem Vorbild des ASVG. und des GSPVG. läßt es im Interesse einer Gleichbehandlung der Pensionisten richtig erscheinen, auch aus der Krankenversicherung der Bezieher einer Pension nach dem B-PVG. (und auch der Zuschußrentner) ein gleichhohes Sterbegeld zu gewähren wie in der Krankenversicherung der Pensionisten nach dem ASVG. Dem Vorbild des ASVG. zu folgen, drängt sich deshalb auf, weil auch die Krankenversicherung der Bauern der Arbeiter und Angestellten nachgebildet ist. Mit dem Wirksamwerden des B-PVG. — mit diesem Zeitpunkt werden auch zu den Zuschußrenten Ausgleichszulagen gebühren — soll das Mindeststerbegeld in der Höhe des Richtsatzes für alleinstehende Pensionisten gebühren. Mit der Bezugnahme auf den Richtsatz ist auch die jährliche Aufwertung des Mindeststerbegeldes garantiert. An der gelgenden Obergrenze für das Sterbegeld (2700 S) wird festgehalten.

Die Neufassung des Abs. 1 ist nur deshalb notwendig geworden, um die Leistungsansprüche in der Krankenversicherung der Pensionisten in

einem eigenen Absatz regeln zu können. Für beide Gruppen von Versicherten wird sodann im neuen Abs. 3 der Mindest- und Höchstbetrag des Sterbegeldes festgesetzt. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 sollen zu Abs. 4 bis 6 werden.

Zu Art. I Z. 13:

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, betreffend das Bauern-Krankenversicherungsgesetz (784 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP.), ist zu den §§ 70 bis 82 B-KVG. ausgeführt worden, daß diese Bestimmungen den entsprechenden Bestimmungen des ASVG. nachgebildet worden sind. Diese Bemerkung trifft allerdings für die Bestimmung des § 74 B-KVG. nicht zu, weil diese Regelung die Anordnung enthält, daß Ersatzansprüche bei sonstigem Verlust des Anspruches binnen sechs Monaten von dem Tag an geltend zu machen sind, an dem der Versicherungsträger die letzte Leistung erbracht hat. Im Gegensatz hierzu stehen die Regelungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (§ 320 b) sowie der übrigen Sozialversicherungsgesetze, die eine Frist von sechs Jahren vorsehen. Um die aufgezeigte Diskrepanz bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen zwischen den einzelnen Sozialversicherungsträgern zu be seitigen, wird im Entwurf in Aussicht genommen, auch für den Bereich der Bauern-Krankenversicherung, soweit es sich nicht um Ersatzansprüche nach den §§ 70 bis 73 handelt, eine sechsjährige Frist, und zwar rückwirkend mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Bestimmung, einzuführen.

Zu Art. I Z. 14:

Eine Änderung auch dieser Regelung wird durch die Einführung der Pensionsversicherung der Bauern notwendig werden. Bei der textlichen Fassung wurde die in Aussicht genommene Neufassung des § 404 Abs. 1 ASVG. und des § 149 Abs. 1 GSPVG. übernommen.

Zu Art. I Z. 15:

Die Bestimmungen des bisherigen Abschnittes VII des Sechsten Teiles des B-KVG. über die Mitwirkung der Österreichischen Bauernkrankenkasse an der Durchführung der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung wurden jeweils bei den entsprechenden Regelungen des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes über die Mitwirkung der Österreichischen Bauernkrankenkasse an der Durchführung der Pensionsversicherung der Bauern berücksichtigt. Sie können daher im B-KVG. entfallen. Lediglich die Vorschrift über den Anspruch der Österreichischen Bauernkrankenkasse auf Kostenvergütung für die Mitwirkung verblieb im B-KVG. und bildet nunmehr den Inhalt des neuen Abschnittes VII des Sechsten Teiles dieses Gesetzes.

1405 der Beilagen

7

Im folgenden sind noch die wichtigsten finanziellen Auswirkungen des Entwurfes zusammenge stellt. Die Veränderungen in der Gebarung der Österreichischen Bauernkrankenkasse werden gegenüber der derzeitigen Rechtslage in den ersten beiden Jahren der Wirksamkeit der Novelle nachstehendes Ausmaß erreichen:

Veränderungen in der Gebarung 1970

Mehrreinnahmen

	Mill. S
Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages für Zuschußrentner auf 3% der Rente	7'1
daraus resultierende Erhöhung des Bundesbeitrages	<u>7'1</u>
zusammen ...	<u>14'2</u>

Mehr ausgaben

Erhöhtes Sterbegeld durch Erhöhung der Zuschußrenten	4'2
Verbleibende Mehreinnahmen	<u>10'0</u>

Veränderungen in der Gebarung 1971

Mehrreinnahmen

	Mill. S
Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages für Zuschußrentner auf 3% der Rente	9'9
Krankenversicherungsbeitrag der Pensionisten mit 6% der Pension	4'1
2%iger Beitrag vom Pensions(Renten)-aufwand nach Art. I Z. 6	22'5
daraus resultierende Erhöhung des Bundesbeitrages	<u>14'0</u>
zusammen ...	<u>50'5</u>

Mehr ausgaben

Erhöhtes Sterbegeld nach Art. I Z. 11	
lit. b	<u>8'0</u>

Verbleibende Mehreinnahmen

Für den erhöhten Bundesbeitrag des Jahres 1970 ist im Bundesfinanzgesetz 1970 Vorsorge getroffen.	42'5
---	------